



## DIN 18 300 NEU, 2015

### Änderungen bei 4.1 Nebenleistungen

#### Zu 4.1.1 alt

Bleibt völlig gleichlautend erhalten.

#### Zu 4.1.2 alt

Konsequenterweise wurde alles herausgenommen, was mit dem Oberboden und Bewuchs zu tun hat, d.h. der Punkt 4.1.2 wurde völlig gestrichen. Das bedeutet für den Unternehmer, dass er die Nebenleistungen zu erbringen hat, wie sie jetzt in der DIN 18 320 stehen, und das sind immerhin 8 Punkte statt der alten 5 Punkte in der DIN 18 300 alt.

#### Zu 4.1.3 alt

Das Lösen, Aufnehmen und seitliche Lagern von Bauwerksresten und dergleichen bis  $0,1\text{m}^3$  (=35 cm Durchmesser) inklusive der Einschränkung für Gräben bis 0,8 m Breite wurde ebenfalls gestrichen.

#### Zu 4.1.4 und 4.1.5 alt

Diese beiden Punkte (Behelfszugänge und Eignungsnachweis vom AG gelieferter Stoffe) bleiben erhalten und werden nur anders nummeriert und zwar als 4.1.2 und 4.1.3.

#### 4.1.4 neu

Hier wird angegeben, dass Fördern von Boden und Fels bis 50 m Entfernung Nebenleistung ist. Konsequenz: alle längeren Förderstrecken sind besondere Leistungen. Dieser neue Punkt ersetzt praktisch die Angabe unter 3.5.1, wo stand, dass das Fördern bis 50 m zur Leistung Fördern gehört. Das wurde notwendig, da in der neuen Norm das Kapitel 3.5 Fördern völlig gestrichen wurde.

## 4.1.5 neu

Dieser neue Punkt lautet:

„Herstellen von geeigneten Aushubebenen zum schadlosen Ableiten von Niederschlagswasser bei Boden und Fels, der seine Eigenschaften bei Wasserzutritt ungünstig verändern kann.“

Dieser neue Punkt wird wahrscheinlich zu erheblichen Auseinandersetzungen an den Baustellen führen. Nimmt man ihn in Zusammenhang mit dem Punkt 4.1.10 der DIN 18 299, der das Sichern der Arbeiten gegen Niederschlagswasser, mit dem normalerweise gerechnet werden muss, und seine etwa erforderliche Beseitigung fordert und auch als Nebenleistung sieht, dann wird dem Unternehmer hier eine möglicherweise sehr kostenträchtige Nebenleistung abverlangt. Man kann sich dann entsprechend streiten, inwieweit das schon ein unkalkulierbares Risiko darstellt.

Der Unternehmer kann sich nur gegen unliebsame Überraschungen absichern, in dem er vom AG fordert, dass er seinen Pflichten im Rahmen von 0.2 Angaben zur Ausführung nachkommt. Hier findet sich unter 0.2.21, dass der AG anzugeben hat: „Fassen und Ableiten von Oberflächenwasser aus angrenzenden Flächen sowie von Grund-, Schichten-, Quell- und Sickerwasser.“ Daraus darf wohl zu Recht geschlossen werden, dass der AG in Bezug auf jede Art von Wasser in der Ausschreibung entsprechende Angaben zu machen hat. Dem Unternehmer kann hier nur empfohlen werden, das eindeutig vor Vertragsabschluss zu klären. Das verlangt allein schon die Festlegung darauf, wie weit die angrenzenden Flächen anzusetzen sind und was als „normaler“ Regen zu betrachten ist.

### Wichtige Anmerkung:

Bei den unter Abschnitt 4.1 der Norm aufgeführten Leistungen handelt es sich um Beispiele für Nebenleistungen. Grundsätzlich besteht über die Leistungsbeschreibung immer die Möglichkeit, weitere Leistungen aufzuführen. Sie sind dann Teil der vertraglichen Leistungen. Entscheidend ist also immer das vertraglich festgelegte Leistungssoll und nicht die Beispiele unter Abschnitt 4.1 der DIN 18 300.

**HABEN SIE FRAGEN ZU  
BAUGRUND ODER  
GRUNDBAU?**

Rufen Sie uns an  0228/ 974 595 60



Ihr Ansprechpartner

**Herr Dirk Blume**

Dipl. Geol. Abteilungsleiter  
Baugrund/Grundbau